

Promotion in Niedersachsen

Rahmenbedingungen – gesetzliche Grundlage

Niedersächsisches Hochschulgesetz 2023

§9 NHG - Promotion; Doktorandinnen und Doktoranden

(1) ¹Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen haben das Recht zur Promotion in den von ihnen vertretenen Fächern, soweit sie in diesen universitäre Masterstudiengänge oder diesen entsprechende Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, anbieten. ²Die Promotion ist der Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit; er wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung erbracht. ³Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz. ⁴Promotionsverfahren sollen auch mit anderen Hochschulen, insbesondere mit Fachhochschulen, und mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen durchgeführt werden (kooperative Promotionsverfahren). ⁵Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von kooperierenden Hochschulen, auch von kooperierenden Fachhochschulen, sollen bei kooperativen Promotionsverfahren als Betreuerin oder Betreuer mit gleichen Rechten und Pflichten bestellt werden; sie können auch die Aufgabe der Hauptbetreuung wahrnehmen. ⁶Die Grundordnung kann vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Fachhochschulen, die in kooperativen Promotionsverfahren mitwirken, Mitglieder der Universität oder gleichgestellten Hochschule nach Satz 1 werden.

(2) ¹Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer einen Master-, Diplom- oder Magister-Studiengang oder einen diesen entsprechenden Studiengang, der zu einem Staatsexamen führt, abgeschlossen hat. ²Personen mit besonderer Befähigung, denen ein Bachelorgrad verliehen wurde, können nach einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. ³Die Hochschulen sollen zur Ausbildung und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden Promotionsstudiengänge anbieten. ⁴Doktorandinnen und Doktoranden sollen sich als Promotionsstudierende einschreiben.

(3) ¹Promotionsverfahren werden auf der Grundlage von Promotionsordnungen durchgeführt, die von dem für das Fach zuständigen Fakultätsrat zu beschließen sind. ²Die Promotionsordnung regelt zur Sicherstellung der Qualität der Betreuung des Promotionsvorhabens ein Verfahren zur Annahme als Doktorandin oder als Doktorand, die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren, das Nähere zur Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 2 und zur Durchführung des Promotionsverfahrens sowie die Voraussetzungen für kooperative Promotionsverfahren. ³§ 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Das Verfahren zur Annahme als Doktorandin oder als Doktorand kann auch in einer anderen Ordnung als der Promotionsordnung geregelt werden.

(4) ¹Die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen die Mitglieder einer Promovierendenvertretung. ²Das Nähere zur Wahl der Promovierendenvertretung regelt die Hochschule in einer Ordnung. ³Die Promovierendenvertretung berät über die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen ab. ⁴Der Fakultätsrat hat der Promovierendenvertretung Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen Stellung zu nehmen. ⁵Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats beratend teil.

(5) ¹Die Hochschule kann aufgrund einer Ordnung weitere Grade verleihen. ²Eine Ordnung kann vorsehen, dass der Abschluss einer mindestens zweisemestrigen Meisterklasse oder eines Konzertexamens zum Führen einer hierauf hinweisenden Bezeichnung berechtigt.

Auszug aus: Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) 2023

Rahmenbedingungen – Kurzübersicht

Allgemein

- Promotionen sind grundsätzlich an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen möglich;
 - ausschließlich in Fachbereichen, in denen die Universität/Hochschule einen Masterstudiengang oder vergleichbaren Studiengang mit abschließendem Staatsexamen anbietet.
- Registrierung der Doktorand*innen durch die Universität.
- Einzelheiten (allgemeiner Ablauf, Zugangsvoraussetzungen, formale Organisation, usw.) regeln Promotionsordnungen der Fakultäten.
- Zuständigkeit für Promotionsordnungen liegt beim Fakultätsrat.
- Gleichbehandlung: Diskriminierung/Benachteiligung bei Auswahl, Annahme, Betreuung und Begutachtung ist verboten.

Zulassung

- Voraussetzung: Master-, Diplom-, Magister-Abschluss oder Staatsexamen
- In Ausnahmefällen und auf Antrag: Bachelorabsolvent*innen mit besonderer Befähigung
- Grundsätzliche Voraussetzung für Promotionsvorhaben: Beherrschung der Grundlagen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
- Weitere Zugangsvoraussetzungen regeln Promotionsordnungen der Fakultäten.
- Immatrikulation/Einschreibung als Promovend*in notwendig.
- Vor Aufnahme der wissenschaftlichen Arbeit muss Antrag auf Annahme als Doktorand*in gestellt werden (Grund: Gewährung der Rechtssicherheit).

Kooperative Promotionen

- Zulassung kooperativer Promotionsverfahren mit HAW möglich (und von LHK ausdrücklich gewünscht).
- Zulassung von Hochschullehrer*innen als Betreuer*innen möglich.
- Empfehlung: Bei kooperativen Promotionsverfahren mit HAW sollten Hochschullehrer*innen als Prüfer*innen beteiligt werden.

Betreuung

- Sicherstellung einer angemessenen Betreuung ist zentrale Dienstaufgabe der Hochschullehrer*innen.
- Durch Annahme verpflichtet sich die Universität zu wissenschaftlicher Begleitung des Vorhabens.
- Jede Promotion hat mind. eine promotionsberechtigte Betreuungsperson.
- Zwischen der/dem Promovierenden und der Betreuungsperson wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung geschlossen.
- Gutachter*innen müssen nach fachlichen Gesichtspunkten ausgewählt werden.
- Erstellung von mindestens zwei unabhängigen Gutachten und nachvollziehbare Begründung der Note notwendig.

Ablauf

- Empfehlung LHK: Gremium zur Interessensvertretung der Promovierenden sollte vorhanden sein.
- Empfehlung LHK: Angemessenes Umfeld für wechselseitige Unterstützung, wissenschaftlichen Austausch und Vernetzung sollte geboten werden (und ist von LHK ausdrücklich gewünscht).
- Empfehlung LHK: Bereitstellung von Qualifizierungsangeboten für den Erwerb akademischer Schlüsselqualifikationen sollte gegeben sein.

Abschluss

- Empfehlung LHK: Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse in und mit der Gesellschaft sollte unterstützt werden.
- Digitale Abgabe der Dissertation erleichtert die Durchführung einer Plagiatsprüfung.
- Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung muss mit Dissertationsschrift eingereicht werden.
- Regeln für Feststellung der Ungültigkeit der Promotionsleistung und Aberkennung des Doktorgrades müssen eindeutig in der Promotionsordnung definiert sein.

Quellen:

- Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) 2023
- LandesHochschulKonferenz Niedersachsen (LHK) und Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) (2014). Leitlinien zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren. Online verfügbar: https://www.lhk-niedersachsen.de/fileadmin/migrated/content/uploads/Gemeinsame_Position_Leitlinien_Promotion_final_02.pdf [Letzter Zugriff 24.06.2024]

Hochschulen in Niedersachsen mit Promotionsrecht

- TU Braunschweig
- HBK Braunschweig
- TU Clausthal
- Universität Göttingen
- Universitätsmedizin Göttingen
- HMTM Hannover
- Medizinische Hochschule Hannover
- TiHo Hannover
- Leibniz-Universität Hannover
- Stiftung Universität Hildesheim
- Universität Lüneburg
- Universität Oldenburg
- Universität Osnabrück
- Universität Vechta